

Antwort zu Zusatzfragen zur Anfrage Nr. 1880/2020 der SPD-Ortsbeiratsfraktion am 08.12.2020
betreffend Wohnungspolitik: Erwerb von Belegungsrechten

Die Zusatzfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Bei wie vielen der in der Antwort 1 und 2 genannten Wohnungen existiert ein Bezugsrecht?
(Falls die Recherche speziell für die Altstadt aufwändig sein sollte, reicht die Angabe für die Gesamtstadt).

Das Benennungsrecht beinhaltet die Verpflichtung des Vermieters zur „Freimeldung“ der betreffenden Wohnung und berechtigt die Stadt Mainz einen s.g. „Dreiervorschlag“ zu machen. Dies bedeutet, dass die Stadt Mainz 3 Haushalte für die Vergabe der Wohnung vorschlagen kann. Ein Bezugsrecht ist damit nicht verbunden.

In der Altstadt existieren Benennungsrechte für 12 Wohnungen.

2. Erhält der Wohnungseigentümer für den Verkauf eines Benennungsrechtes weitere Vorteile außer einer Einmalzahlung in Höhe von 200 bis 300 €?

Nein, neben der Einmalzahlung sind keine weiteren Zahlungen mit dem Verkauf eines Benennungsrechtes verbunden.

Mainz, 07.01.2021


Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
Im Auftrag


2/11